

# Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ Sangerhausen

---

## **Börsenordnung**

### **3. Überarbeitung vom 08.12.2006**

Jeder Anbieter der sich zu einer Zierfisch - und Wasserpflanzenbörse des Aquarien-Terrarien-Vereins „Seerose“ Sangerhausen anmeldet, akzeptiert in vollem Umfang die Festlegung der nachfolgenden Punkte:

1. Jedes Vereinsmitglied sowie jeder nicht Organisierte darf am Verkauf, im Rahmen einer Zierfisch - und Wasserpflanzenbörse, teilnehmen.
  2. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an der Börsenvorbereitung, insbesondere dem Auf - und Abbau, sowie der Raumreinigung nach Börsenende, teilzunehmen. Ist er aus irgend einem Grund nicht dazu in der Lage, kann auch eine Vertretung seine Aufgaben übernehmen.
  3. Jeder Anbieter muß dem Vorstand bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitteilen, welche Tier- und Pflanzenarten er veräußern möchte.
  4. Börsenteilnehmer, die nicht Mitglied im Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ sind, dürfen nur Tierarten anbieten, welche nicht von Mitgliedern des Aquarien-Terrarien-Vereins „Seerose“ veräußert werden. Bei Tierarten mit verschiedenen Zucht - und Standardformen ist dies maßgebend.
  5. Es dürfen nur Tiere und Pflanzen verkauft werden, die selbst nachgezogen wurden. Sie müssen entsprechende Qualität besitzen und keine gesundheitlichen Mängel aufweisen.
  6. Es dürfen keine aus der Natur entnommenen und industriell hergestellte Futtermittel, sowie neuwertige Aquarientechnik und Einrichtungsgegenstände verkauft werden.
  7. Jeder Anbieter muß die entsprechenden Fachkenntnisse, bezüglich der Haltungs- und Pflegebedingungen seiner angebotenen Tiere und Pflanzen vermitteln können, und auf Besonderheiten (weiches Wasser, räuberische Lebensweise u.s.w.) hinweisen.
  8. Jeder Börsenteilnehmer muß für entsprechende Transportbehälter ( Fischtransporttüten wie sie im Zoohandel benutzt werden, keine Gefriertüten oder Einweckgläser!), sowie für einen geeigneten Wärme- und Sichtschutz ( Zeitung etc.) sorgen.
  9. Alle Anbieter regeln vor Börsenbeginn einen Verkaufspreis für die einzelnen Tiere und Pflanzen, welcher für alle bindend ist.
  10. Die Verkaufsbecken- und behälter müssen der jeweilig angebotenen Art in Größe und Inhalt angepaßt sein. Aquarien sind mit entsprechender Belüftung, Heizung und eines funktionierenden Thermometers auszustatten.
  11. Stellt der Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ für Nichtmitglieder ein Verkaufsbecken zur Verfügung, ist er berechtigt, eine Nutzungsgebühr zu erheben. Diese wird vom Vorstand festgelegt.
-

# Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ Sangerhausen



- 
12. Die angebotenen Tiere müssen spätestens 1 Stunde vor Börsenbeginn in die jeweiligen Verkaufsbehälter eingesetzt werden.
  13. Jeder Börsenteilnehmer hat seinen Verkaufsstand zu beschriften. Diese Beschriftung muß für jeden gut sichtbar angebracht sein und hat folgenden Inhalt:
    - a) Name und Anschrift des Züchters bzw. Halters
    - b) Name der angebotenen Tiere und Pflanzen in Deutsch und Latein
    - c) allgemeine Haltungsbedingungen, evtl. Abweichungen (z.B. Wasserwerte, wenn diese nicht mit dem örtlichen Leitungswasser übereinstimmen)
    - d) Angabe des verlangten Verkaufspreises
  14. Von jedem Börsenteilnehmer wird eine Standgebühr erhoben , die beim Kassierer oder einer ermächtigten Person zu entrichten ist.

Pro angefangene 50 cm Stellfläche: € 2,50
  15. Der Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ benennt einen Börsenleiter, welcher über alle Einzelheiten informiert und aussagefähig ist. Der Börsenleiter überwacht die Einhaltung der Börsenordnung. Er darf jedoch nicht am Verkauf beteiligt sein!
  16. Der Vorstand des Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ ist berechtigt Ausnahmen zu den einzelnen Punkten festzulegen.

Diese Börsenordnung tritt mit Beschluß zur Mitgliederversammlung am 08.12.2006 in Kraft und ersetzt in vollem Umfang die Börsenordnung vom Juli 2002.

---